

zwischen die *Compilatio prima* und jene Papst Innocenz' III. fällt, *Compilatio secunda*, auch *Decretales mediae* oder *secundae* genannt. Glossirt wurde sie unter Andern von Johannes selbst, ferner von Alanus, Vincentius und Lancred (Schulte in den cit. Sitz.-Ber. LXVI, 113 ff.; Handschr. derselben erwähnt Schulte, ebend. 76). Gedruckt kommt sie vor in *Ant. Augustini Antiquae collect. decretall.*, ed. Herd. 1576, 85 sqq., ed. Paris. 1609, 150 sqq.; bei Friedberg l. c., 66 sqq.

13. Die *Compilatio quarta*, von einem Unbekannten nach dem System der *Compilatio prima* geordnet. Sie entstand wahrscheinlich um 1217 und enthält die vom Papst Innocenz III. in seinen sechs letzten Regierungsjahren (1210 bis 1216) erlassenen, sowie einige von ihm früher erlassene, in die *Compilatio tertia* aber nicht aufgenommenen *Decretalen* und die Schlüsse des vierten allgemeinen Concils vom Lateran vom Jahre 1215. Sie wurde gleichfalls von der Universität in Bologna angenommen, galt aber nach der herrschenden Meinung der Canonisten (vgl. Schulte, Gesch. d. Quellen I, 90) lediglich als Privatammlung; indeß wird sie in der cit. *Const. Jam fere sextus* Papst Benedicts XIV. den officiellen *Compilationen* der *Decretalen* beigezählt. Glossirt wurde sie von Johannes Leutonicus (Schulte, in den cit. Sitz.-Ber. LXVI, 135 f.; Handschriften derselben ebend. 77). Im Druck wurde sie von Antonius Augustinus separat herausgegeben zu Lerida im J. 1576, unter dem Titel *Collectio quarta Decretalium*; dann in seinen *Antiquae collect. decretall.*, ed. Paris. 1609, 739 sqq.; bei Friedberg l. c. 135 sqq.

14. Die *Compilatio quinta*, veranstaltet von Papst Honorius III. (1216—1227), welcher die von ihm bis 1226 erlassenen *Decretalen*, mit einigen von Kaiser Friedrich II. zu Gunsten der Kirche erlassenen *Constitutionen*, ebenfalls nach Art der *Compilatio prima*, durch einen nun unbekanntem Canonisten in eine Sammlung bringen ließ. Er übersandte sie mit der Bulle *Novas causarum* vom Jahre 1226 (oder 1227) an den schon erwähnten Lancred, damals *Archidiaconus* des *Cathedralcapitels* zu Bologna, mit dem Auftrage, für deren *Reception* durch die Universität zu sorgen. Sie war demnach ebenso wie die *Compilatio tertia* eine officiële Sammlung des Kirchenrechts (vgl. cit. *Const. Papst Benedicts XIV.*). Glossirt hat sie Jacobus von Albenga, Professor zu Bologna, nachher Bischof von Faenza (Schulte in den cit. Sitz.-Ber. LXVI, 137; eine Handschrift ebend. 77). Im Druck ist sie herausgegeben von Innocentius Cironius zu Louloufe 1645; ferner von Jos. Ant. v. Riegger in Wien 1761 unter dem Titel *Quinta Compilatio Epistolarum Decretalium Honorii III.* P. M.; bei Friedberg l. c., 151 sqq. — (Vgl. darüber noch: Theimer, *Disquisitiones criticae*, Rom. 1836, 1 sqq.; Phillips, *Kirchenr.* IV, 207 ff.;

Laspeyres, *Bernardi Papiensis, Faventini episcopi, Summa Decretalium*, Ratisb. 1860, Praef. p. XIII, sqq.; Laurin, im Archiv f. kath. K.-R. XII, 1 ff. 337 ff.; v. Schulte, *Die Gesch. d. Quell. u. Lit. des can. Rechts* I, 76 ff. [dazu vgl. Laurin, *Schulte's Kirchenrechtswissenschaft* einst und jetzt, 2. Aufl., Wien 1875, 31 ff.]; Friedberg l. c., Prolegg. p. V sqq.) [Laurin.]

Completorium (*Completa*) heißt derjenige Bestandtheil des Breviers, welcher das Tagesofficium vollendet und abschließt. Als die siebente und letzte der canonischen Tagzeiten folgt das *Completorium* auf die Vesper und bildet das Abendgebet der Kirche, während die Prim das Morgengebet ist. Noch mehr als die Prim trägt das *Completorium* einen ganz allgemeinen Charakter, so daß es sich beinahe das ganze Jahr hindurch gleich bleibt. Diese Gebetsstunde hat zuerst der hl. Benedict eingeführt. Sie beginnt mit einer *Lectio brevis* (1 Petr. 5, 8); diese ist an Stelle der *Collationen* getreten, welche bei den Mönchen während der abendlichen Erfrischung gelesen wurden. Dann folgen das *Confiteor*, vier Psalmen, ein Hymnus, das *Canticum Simeonis* u. s. w. Nach der Regel des hl. Benedict werden bloß drei Psalmen gebetet (Ps. 4. 90. 133); erst im neunten Jahrhundert wurde noch ein Theil des 30. Psalmes (B. 2—6) hinzugefügt. (Vgl. Grancolas, *Comm. hist.* in *Brev. Rom.* c. 39; Bona, *Divin. Psalm.* c. 11, § 1—4.) [Punkes.]

Complex (schuldbeetheligt) im weiteren Sinne des Wortes heißt derjenige, der mit einem Anderen durch eigenes Verschulden in einen strafbaren Handel verwickelt ist. Im theologischen Sprachgebrauche wird damit besonders diejenige Person bezeichnet, mit welcher sich ein Priester bei beiderseitiger Uebereinstimmung *peccato turpi* schwer versündigt hat. Das schuldvolle Verhältniß selbst heißt *Complicität* (*Crimen complicitatis*). Unter *peccatum turpis* ist jede Thatfünde, welcher Art sie auch sei, zu verstehen. Ob auch unzüchtige Gespräche unter diesen kirchenrechtlichen Begriff fallen, ist zweifelhaft; sicher aber können nach dem Gesagten auch Männer *complexos* sein. Daß einem Priester nicht gestattet sein kann, diejenige Person, mit welcher er selbst unzüchtig gesündigt, von dieser Sünde zu absolviren, ist begreiflich. Papst Benedict XIV. hat in seiner *Constit. Sacramentum poenitentiae* vom 1. Juni 1741 diesen Fall besonders behandelt, und bei Strafe der Nullität der Absolution und zugleich einer dem päpstlichen Stuhle reservirten *Excommunicatio latae sententiae* einem Priester die *Lossprechung* der *Persona complex* feierlich verboten, mit alleiniger Ausnahme des äußersten Nothfalls, wenn diese Person in *articulo mortis* sich befindet und ein anderer Priester zur Abnahme ihrer Beicht nicht zu haben ist. Durch eine weitere *Constit. Apostolici munus* vom 8. Februar 1745 erklärte derselbe Papst nachträglich, daß jeder andere Priester, auch wenn er nicht *pro cura* approbirt ist, bevollmächtigt sei, eine solche Person in *articulo*